



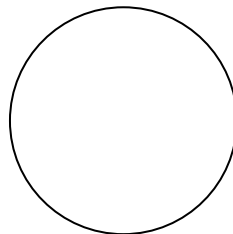
Öffentliche Auflage

Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete

Vom Gemeinderat erlassen am

Der/die Gemeindepräsident/in:

.....



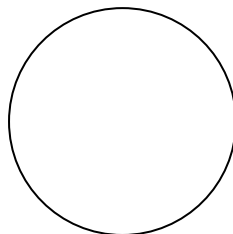
Der/die Gemeindeschreiber/in:

.....

Öffentliche Auflage vom: bis:

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt am

.....
Der Amtsleiter



Impressum

Verfasser: Lena Hausding

Auftraggeber: Gemeinde Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis
www.schaenis.ch

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60
8050 Zürich
www.suisseplan.ch

Datei: N:\28 SG\55 Schänis\16 Revision SV Siedlung\13 Nutzungsplan\40
öffentliche Auflage\SV Vorschriften\Schutzverordnung KO und
OSG_öA.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
07.04.2020	Vorprüfung
07.09.2020	Mitwirkung
03.02.2021	Öffentliche Auflage

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Verhältnis zu anderem Recht	1
Art. 4	Rechtswirkung	2
2	Besondere Bestimmungen für einzelne Kategorien von Schutzobjekten	2
Art. 5	Einzelbauten und Bauteile	2
Art. 6	Ortsbildschutzgebiete A mit Substanzschutz	2
Art. 7	Ortsbildschutzgebiet B mit Strukturschutz	3
Art. 8	Umgebungsschutzgebiete	3
Art. 9	Historische Verkehrswege	3
3	Beiträge	4
Art. 10	Grundsatz	4
Art. 11	Voraussetzungen	4
Art. 12	Beitragssatz	4
Art. 13	Anrechenbare Kosten	4
4	Vollzug	5
Art. 14	Bewilligungspflicht	5
Art. 15	Bewilligungsvoraussetzungen	5
Art. 16	Zuständigkeiten	5

Art. 17 Zuwiderhandlungen	5
Art. 18 Inkrafttreten	6
Anhänge A, B und C zur Schutzverordnung	7

Ingress

Der Gemeinderat Schänis erlässt gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 1. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32 b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG; sGS 731.1), Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGS 731.11), Art. 4, 26 – 33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGS 277.1), Art. 1ff. der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGS 277.11), Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2), als Schutzverordnung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt:

- a) die Schonung und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, die dauernde Erhaltung und die Pflege der im Anhang aufgeführten Baudenkmäler und den Schutz der aufgeführten Ortsbilder,
- b) die Regelung der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Bewahrung der aufgeführten Baudenkmäler.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die im Schutzplan 1:5'000 und im Anhang dieser Verordnung als Schutzobjekte nach Art. 115 Bst. g PBG¹ aufgeführten Baudenkmäler. Als solche gelten Einzelbauten und Bauteile, Ortsbildschutzgebiete und historische Verkehrswege.

² Für die Schutzobjekte nach Abs. 1 dieser Bestimmung gilt diese Schutzverordnung auch für deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör, soweit sie massgeblich für den besonderen kulturellen Zeugniswert des Schutzobjekts sind.

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Diese Schutzverordnung gilt, sofern sie nicht Bestimmungen von Bund und Kanton widerspricht.

² Sie geht in ihrem spezifischen Geltungsbereich den Bestimmungen anderer kommunaler Nutzungspläne vor.

³ Für die Bewilligung baulicher Massnahmen an Bauten und Anlagen, die nach dieser Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des PBG¹ und des Baureglements der Gemeinde Schänis vorbehalten.

¹ Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1)

Art. 4 Rechtswirkung

- 1 Die Schutzobjekte sind in ihrer für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblicher Substanz, Erscheinungsform, Struktur und Wirkung geschützt und zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung setzt eine Interessenabwägung nach Art. 15 Bst. b dieser Verordnung voraus.
- 2 Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können die Schutzobjekte einschliesslich deren Umgebung unter Wahrung des Schutzziels für zeitgemässe Bedürfnisse umnutzen und entsprechend anpassen.
- 3 Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die Schutzobjekte so zu unterhalten, dass deren Fortbestand sichergestellt ist.

2 Besondere Bestimmungen für einzelne Kategorien von Schutzobjekten

Art. 5 Einzelbauten und Bauteile

- 1 Die geschützten Einzelbauten und Bauteile sind nach Massgabe ihres Schutzziels in ihrem Inneren und Äusseren geschützt und dauernd zu erhalten.
- 2 In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Art. 6 Ortsbildschutzgebiete A mit Substanzschutz

- 1 In den Ortsbildschutzgebieten und Baugruppen mit Substanzschutz sind alle für den kulturellen Zeugniswert des Gebiets massgeblichen Bauten, Anlagen und Freiräume in ihrer äusseren Substanz, Erscheinungsform und Wirkung geschützt und dauernd zu erhalten.
- 2 Mit der Bewilligung der Beseitigung von Einzelbauten muss die Ausführung eines für das Ortsbild oder die Baugruppe mindestens gleichwertigen Ersatzbaus gesichert sein oder die entstehende Lücke darf das Ortsbild oder die Baugruppe nicht beeinträchtigen.
- 3 Neue Einzelbauten und Anlagen sind sorgfältig in das geschützte Orts- und Strassenbild oder in die Baugruppe einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung.
- 4 An- und Kleinbauten, Dachauf- und Dacheinbauten sowie Reklamen, Beschriftungen und dergleichen haben sich auf ein dem geschützten Ortsbild entsprechendes Mass zu beschränken und sind gut einzupassen. Dacheinschnitte, elektrische Leuchtreklamen, selbstleuchtende Beschriftungen, durchlaufende Schriftbänder sind nicht bewilligungsfähig.
- 5 Massnahmen zur Umgebungsgestaltung inklusive Terrainveränderungen müssen sich gut einfügen. Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.

Art. 7 Ortsbildschutzgebiet B mit Strukturschutz

- 1 In dem Ortsbildschutzgebiet mit Strukturschutz sind die für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume sowie die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale geschützt und dauernd zu erhalten.
- 2 Mit der Bewilligung der Beseitigung von Einzelbauten muss die Ausführung eines für das Ortsbild oder die Baugruppe mindestens gleichwertigen Ersatzbaus gesichert sein oder die entstehende Lücke darf das Ortsbild oder die Baugruppe nicht beeinträchtigen.
- 3 Einzelbauten und Anlagen sind sorgfältig in das historische Orts- und Strassenbild oder die Baugruppe einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung und Ausrichtung der Bauten.
- 4 Eine Bauweise, die der Innenentwicklung förderlich ist, ist unter Erfüllung der Absätze 1 und 3 dieses Artikels ausdrücklich erwünscht.

Art. 8 Umgebungsschutzgebiete

- 1 In den Umgebungsschutzgebieten ist die für ihren besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Beschaffenheit als Kulturland oder Freiraum geschützt und dauernd zu erhalten.
- 2 Die für den besonderen kulturellen Zeugniswert des Gebiets wesentliche Vegetation und wesentlichen Bauten sind zu bewahren, störende Veränderungen zu vermeiden. Die den besonderen kulturellen Zeugniswert des Gebiets bestimmende Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 9 Historische Verkehrswege

- 1 Die historischen Verkehrswege sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion geschützt und zu erhalten.
- 2 Die für ihren besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Elemente, wie Böschungen, Gräben, Mauern, Brücken, Einfriedungen, Markierungen, Wegkreuze, Kapellen und sonstigen Bebauungen sind unabhängig von Abs. 1 dieser Bestimmung zu bewahren.

3 Beiträge

Art. 10 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die Bewahrung von auf ihrem Gebiet gelegenen Baudenkmälern von lokaler Bedeutung durch Beiträge.
- 2 Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Baudenkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31 f. Kulturerbe-gesetz (KEG)² und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG)³.
- 3 Die Beiträge nach Abs. 1 dieser Bestimmung werden mit Verfügung oder Leistungsvereinbarung festgesetzt.
- 4 Das Verfahren für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen des Kulturerbe-gesetzes (KEG) und der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG)³.
- 5 Ein Rechtsanspruch auf einen Gemeindebeitrag besteht nicht.

Art. 11 Voraussetzungen

- 1 Die Ausrichtung eines Beitrags der Gemeinde setzt voraus, dass:
 - a) das Beitragsgesuch vollständig zusammen mit dem Baugesuch vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen kommunalen Stelle eingereicht wird;
 - b) die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die zuständige kommunale Stelle begleitet werden.

Art. 12 Beitragssatz

- 1 Der Beitrag der Gemeinde beträgt 30 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.
- 2 Der konkrete Beitragssatz wird im Einzelfall durch die zuständige kommunale Stelle nach dem besonderen kulturellen Zeugniswert des Objekts und dem Nutzen der Massnahme festgelegt.

Art. 13 Anrechenbare Kosten

- 1 Anrechenbar sind die Kosten der Massnahmen, die für den fachgerechten und zweckmässigen Schutz sowie die fachgerechte und zweckmässige Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung des Baudenkmals erforderlich sind.
- 2 Von den anrechenbaren Kosten können die durch vernachlässigten Unterhalt verursachten Kosten abgezogen werden.

² Kulturerbe-gesetz (sGS 277.1)

³ Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (sGS 277.11)

4 Vollzug

Art. 14 Bewilligungspflicht

- ¹ Sämtliche Änderungen an den im Schutzplan 1:5'000 und im Anhang dieser Verordnung als Schutzobjekte aufgeführten Baudenkmalern, einschliesslich deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör, soweit diese Teile massgeblich für den kulturellen Zeugniswert der entsprechenden Objekte sind, bedürfen einer Baubewilligung.
- ² Vorhaben nach Art. 136 Abs. 2 PBG⁴ sind baubewilligungspflichtig, wenn sie die für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Substanz, Erscheinungsform, Struktur oder Wirkung eines Schutzobjekts (Schutzziel) betreffen.
- ³ Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen richtet sich nach der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (RPG Art. 18a, RPV Art. 32)⁵ sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG Art. 136 ff)⁴.

Art. 15 Bewilligungsvoraussetzungen

- ¹ Änderungen und Vorhaben nach Art. 14 dieser Schutzverordnung werden nur bewilligt, wenn sie das Schutzziel eines im Schutzplan 1:5'000 und im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Schutzobjekts:
 - a) nicht beeinträchtigen oder
 - b) beeinträchtigen, für sie aber ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

Art. 16 Zuständigkeiten

- ¹ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, entscheidet das zuständige Organ der Gemeinde über Baugesuche und Einsprachen sowie Gesuche um Gemeindebeiträge.
- ² Die Erteilung der Baubewilligung setzt die Zustimmung voraus von:
 - a) der kantonalen Denkmalpflege bei Baudenkmalern von nationaler oder kantonaler Bedeutung;
 - b) der kantonalen Denkmalpflege bei in den Ortsbildschutzgebieten gelegenen Objekten.

Art. 17 Zuwiderhandlungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 162 PBG⁴ geahndet.
- ² Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes, die Wiederherstellung und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159 f. PBG⁴.

⁴ Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1)

⁵ Bundesgesetz über die Raumplanung (SR700), Raumplanungsverordnung (SR700.1)

Art. 18 Inkrafttreten

- 1 Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
- 2 Die bei Vollzugsbeginn dieser Schutzverordnung hängigen Baugesuche werden nach neuem Recht beurteilt.
- 3 Die Schutzverordnung vom 22. April 1997 und der Nachtrag vom 10. August 2006 werden aufgehoben.

Anhänge A, B und C zur Schutzver- ordnung

Vom 03. Februar 2021

Anhang A Liste der Baudenkmäler: 1. Einzelbauten und Bauteile

(Art. 5)

Inv.-Nr.	Assek.Nr.	Parz.Nr.	Objekt	Standort	Einstufung
1	258	373	Stiftskirche St. Sebastian	2'721'829/ 1'224'469	national
2	262	372	Ehemaliges Damenstift	2'721'827/ 1'224'432	national
3	257	986	Kaplanei	2'721'861/ 1'224'452	kantonal
4	1145	393	Gallusturm	2'721'936/ 1'224'604	national
5	234	412	Selinerhaus Oberdorf	2'721'877/ 1'224'395	kantonal
6	246	445	Ehemaliges Rathaus	2'721'909/ 1'224'405	kantonal
7	251	378	Ehemaliges Schulhaus Steinacher	2'721'889/ 1'224'455	lokal
8	-	411	Dorfbrunnen Hauptplatz	2'721'892/ 1'224'419	kantonal
9	341	293	Steinerhaus	2'722'031/ 1'224'621	kantonal
10	221	419	Schulhaus Schänis	2'721'805/ 1'224'278	lokal
11	259	1823	Ehemalige Elektromotoren- und Schlossfabrik	2'721'833/ 1'224'373	kantonal
12	223	423	Villa Assek.Nr. 223	2'721'791/ 1'224'224	lokal

Inv.-Nr.	Assek.Nr.	Parz.Nr.	Objekt	Standort	Einstufung
13	137	505	Wallfahrtskapelle St. Sebastian in den Eichen	2'721'897 /1'223'448	kantonal
14	-	503	Denkmal General Hotze	2'721'794/ 1'223'524	lokal
15	25	1084	Bahnhof Ziegelbrücke	2'722'996/ 1'221'840	kantonal
16	-	1066	Denkmal Escher von der Linth	2'723'196/ 1'221'675	lokal
17	-	1100	Untere Linthkanal Stahlfachwerkbrücke	2'722'504/ 1'222'199	kantonal
18	-	1051	Obere Linthkanal Eisenfachwerkbrücke	2'723'433/ 1'221'341	kantonal
19	453	253	Primarschulhaus Dorf	2'722'494/ 1'225'588	lokal
20	483	211	Bauernhaus Dorf	2'722'496/ 1'226'019	lokal
21	-	213	Brunnen Dorf / Köchelgasse	2'722'501/ 1'225'991	lokal
22	761	136	Bauernhaus Rufi	2'722'186/ 1'226'663	lokal
23	767	158	Kapelle St. Leonhard	2'722'096/ 1'226'701	kantonal
24	791	146	Altes Schulhaus Rufi	2'722'148/ 1'226'754	lokal
25	-	923	Brunnen beim Schulhaus Rufi	2'722'176/ 1'226'781	lokal
26	1005	65	Katholische Pfarrkirche St. Johannes von Nepomuk	2'722'224/ 1'227'849	kantonal
27	1004	65	Pfarrhaus Maseltran-gen	2'722'213/ 1'227'820	lokal

Inv.-Nr.	Assek.Nr.	Parz.Nr.	Objekt	Standort	Einstufung
28	1008	51	Wohnhaus Assek.Nr. 1008	2'722'185/ 1'227'890	lokal
29	941	61	Wohnhaus Assek Nr. 941	2'722'151/ 1'227'815	lokal
30	1016	46	Wohnhaus ehemalige Mühle	2'722'239/ 1'227'895	lokal
31	-	1383	Brunnen Maseltrangen	2'722'180/ 1'227'865	lokal
32	-	1087	Burgruine Nieder- windegg (Baudenkmal)	2'722'459/ 1'222'690	kantonal
33	-	1058	Römischer Wachturm Biberlikopf (Baudenk- mal)	2'723'697/ 1'221'491	national

national = nationale Bedeutung

kantonal = kantonale Bedeutung

lokal = lokale Bedeutung

Anhang B Liste der Baudenkmäler: 2. Ortsbild- schutzgebiete (mit Substanz- oder Strukturschutz, Umgebungsschutzgebiete)

(Art. 6-8)

Plan Nr.	Ort/Ortsteil	Typ	Einstufung
28.5516 Schutzplan	Schänis	Ortsbildschutzgebiet mit Sub- stanzschutz	national
28.5516 Schutzplan	Schänis	Ortsbildschutzgebiet mit Strukturschutz	national
28.5516 Schutzplan	Maseltrangen	Ortsbildschutzgebiet mit Sub- stanzschutz	national
28.5516 Schutzplan	Maseltrangen	Umgebungsschutzgebiete	national

Anhang C Liste der Baudenkmäler 3. b) Historische Verkehrswege

(Art. 9)

Bezeichnung	Kategorie	Wegelemente	IVS-Nr.	Bedeutung	Klassierung
Schmerikon-Weesen	Strasse	«Strecke: Staatsstrasse» (Oberdorfstrasse/ Kantonsstrasse durch Schänis)	SG 10.2	National	b
Schmerikon-Weesen	Strasse	«Strecke: Staatsstrasse» (Landstrasse durch Rufi)	SG 10.2	National	b
Schmerikon Weesen		«Strecke: Passage durch Rufi» (Dörflerbergstrasse und Nässistrasse Orts- teil Rufi)	SG 10.1.2	National	a/b
Rufi - Unter Bogmen	Weg	«Strecke: Rufi - Unter Bogmen» (Dörflerbergstrasse, Mühlackerstrasse, Ortsteil Rufi)	SG 309	Regional	a/b

a = mit viel Substanz

b = mit Substanz